

Sporttauchclub



Heimbach/Eifel
1994 e.V.

A. Allgemeines

- §1 Name und Sitz
- §2 Verbandszugehörigkeit
- §3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit
- §4 Geschäftsjahr
- §5 Vereinsämter

B. Mitgliedschaft im Verein

- §6 Mitglieder
- §7 Erwerb der Mitgliedschaft
- §8 Aufnahmefolgen
- §9 Rechte der Mitglieder
- §10 Pflichten der Mitglieder
- §11 Beiträge und Gebühren
- §12 Maßregelungen
- §13 Beendigung der Mitgliedschaft
- §14 Ausschluss

C. Organe des Vereins

- §15 Vereinsorgane
- §16 Vorstand
- §17 Gesamtvorstand
- §18 Mitgliederversammlung
- §19 Inhalt der Tagesordnung
- §20 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- §21 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- §22 Kassenprüfer
- §23 Ordnungen

D. Schlussbestimmung

- §24 Haftpflicht
- §25 Sportunfälle
- §26 Auflösung des Vereins
- §27 Inkrafttreten der Satzung

A. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „ Sporttauchclub Heimbach/Eifel 1994 e.V.“ Der Verein hat seinen Sitz in Heimbach / Eifel und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Düren eingetragen.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Nordrhein Westfalen (LSB NRW), des Tauchsportverbands Nordrhein Westfalen (TSV NRW) und des Verbandes Deutscher Sporttaucher e. V. (VDST). Weitere Verbandsmitgliedschaften sind möglich.

§ 3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 2007 (AO 2007), und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem LSB NRW, dem TSV NRW, dem VDST e.V. sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
3. Der Zweck des Vereins ist die Pflege, die Ausübung und die Förderung des Tauchsports und der sportlichen Jugendarbeit.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Förderung tauchsportlicher Übungen und Leistungen im Bereich des Freizeitsports.
 - Förderung der allgemeinen, insbesondere der sportlichen Jugendpflege
 - Aus- und Fortbildung von Sporttauchern, Übungsleitern und Tauchlehrern
 - Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Tauchsportaktivitäten
 - Förderung von Natur- und Umweltschutz an und in Gewässern
5. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Mittel und alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
8. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
9. Der Verein ist politisch, wirtschaftlich und konfessionell neutral.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten, so können Aufwandsentschädigungen gewährt werden.

B. Mitgliedschaften im Verein

§ 6 Mitglieder

Der Verein unterscheidet aktive und inaktive Mitglieder. Inaktive Mitglieder wollen dem Verein verbunden bleiben, nehmen am Vereinsleben teil, aber tauchen nicht im Rahmen des Vereins. Alle anderen Mitglieder sind aktive Mitglieder.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die Interesse am Tauchsport hat.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
3. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss über die vorläufige Aufnahme als Mitglied in den Verein. Er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen. Die endgültige Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Beschluss der Mitglieder auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist unanfechtbar.

§ 8 Aufnahmefolgen

1. Mit der Mitteilung der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
2. Mit der Aufnahme werden die von der Mitgliederversammlung bestimmte Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag fällig.
3. Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung.

§ 9 Rechte der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Vereinsordnungen und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüssen und getroffenen Anweisungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung und aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie alleine haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
3. Im Einvernehmen mit dem Vorstand kann ein Mitglied unter besonderen Umständen das Ruhen der Mitgliedschaft vereinbaren. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, den Vereinsordnungen und insbesondere die sich aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben sowie die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
2. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet.
3. Eine Teilnahme am Tauchtraining ist nur mit gültiger Tauchtauglichkeitsbescheinigung zulässig.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet die vereinseigene Tauchausrüstung pfleglich zu behandeln.
5. Änderungen der persönlichen Daten sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Beiträge und Gebühren

1. Alle Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine einmalige Aufnahmegebühr.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Höhe der Aufnahmegebühr und die Zahlungsweise setzt die Mitgliederversammlung fest. Sie kann eine Gebührenordnung erlassen.
3. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden schriftlich mit Fristsetzung gemahnt. Die Mahnung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten. Für die Dauer des Beitragsrückstandes trotz schriftlicher Mahnung ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Nichtzahlung des Beitrags trotz zweimaliger erfolgloser Mahnung nach Ablauf der Mahnfrist. In der letzten Mahnung ist das Mitglied auf die Rechtsfolgen der Nichtzahlung hinzuweisen.

§ 12 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- schriftliche Ermahnung
- schriftlicher Verweis
- angemessene Geldstrafe
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins

Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen mit Einschreiben zu übermitteln.

§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Tod, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Erlöschen des Vereins.
2. Die Mitgliedschaft muss durch eine schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds jeweils unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis unbeschadet der Verpflichtung zur Zahlung ausstehender Beiträge und Gebühren.

§ 14 Ausschluss

1. Durch Beschluss des Gesamtvorstands kann ein Mitglied auf Antrag aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein triftiger Grund vorliegt. Solche Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a) Verstöße des Mitglieds gegen Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins
 - b) Verstöße gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
 - c) Erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen trotz Ermahnung
 - d) Schädigung des Ansehens des Vereins
 - e) Unehrenhaftes oder unsportliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
2. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Anschuldigungen binnen einer Frist von sieben Tagen schriftlich oder mündlich gegenüber dem Gesamtvorstand zu äußern. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Gesamtvorstand. Der Beschluss wird sofort wirksam. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied unmittelbar vom Vorstand mit Begründung per Einschreiben mitzuteilen.

C. Organe des Vereins

§ 15 Vereinsorgane

1. Die Vereinsorgane sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Gesamtvorstand
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Alle Organmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Personalunion ist unzulässig.

§ 16 Vorstand

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus mehreren Personen

- dem 1. Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart

Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam berechtigt, den Verein zu vertreten.

1. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden, der Kassenwart nur im Falle der Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
2. Rechtshandlungen des Vorstandes, die den Verein zu Leistungen von mehr als EURO 250,00 € verpflichten sollen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.
3. Der Vorstand gemäß § 26 BGB leitet den Verein. Ihm obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung aller Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat das Recht, an allen Sitzungen des Vereins jederzeit teilzunehmen. Er führt die Vereinsgeschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt. Sie bleiben – auch nach Ablauf der Amtszeit – bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
5. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt.
6. Scheidet während seiner Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so muss innerhalb von 6 Wochen eine Neuwahl stattfinden.
7. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.
8. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung.
9. Über Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Leiter der Sitzung und von dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Gesamtvorstand

1. Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Gesamtvorstand gebildet. Er besteht aus:
 - a) dem Vorstand (§16)
 - b) dem Trainingswart
 - c) dem Geräte- und Kompressorwart
 - d) dem stellvertretenden Trainingswart
 - e) dem stellvertretenden Geräte- und Kompressorwart

- Er kann bei Bedarf um weitere Mitglieder für spezielle Aufgaben erweitert werden.
2. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens zwei Mitglieder des Gesamtvorstandes dies beantragen.
 3. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Gesamtvorstandes eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
 4. Über Sitzungen und Beschlüsse des Gesamtvorstandes ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Leiter der Sitzung und von dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
 5. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt. Sie bleiben – auch nach Ablauf der Amtszeit – bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
 6. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes, das nicht zum Vorstand gehört, vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung der laufenden Wahlperiode einen Nachfolger kommissarisch einzusetzen.
 7. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.
 8. In den Gesamtvorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt.

§ 18 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie findet im ersten Quartal des Jahres statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per Email durch den Vorsitzenden. Sie muss die Tagesordnung enthalten.
4. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Einladung in Schriftform unter der letzten dem Verein bekannten Anschrift oder elektronisch an die letzte bekannte Email-Adresse.
5. Der Vorsitzende oder – bei dessen Verhinderung – der stellvertretende Vorsitzende leitet die Versammlung und hat das Ordnungsrecht.

§ 19 Inhalt der Tagesordnung

1. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen (soweit erforderlich)
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge der Mitglieder
 - f) Sonstiges
2. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Beitrags- oder Satzungsänderung oder Ausschluss von Mitgliedern wird nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt.

§ 20 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende anwesend ist.
2. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung oder die Änderung des Vereinszwecks ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

4. Soll eine Abstimmung oder Wahl geheim erfolgen, so müssen dies mindestens 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragen.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden bzw. dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 21 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/4 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 22 Kassenprüfer

1. Die jährliche Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den zwei von der Mitgliederversammlung dazu bestellten Kassenprüfern. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie geben dem Vorstand Kenntnis vom jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
2. Wurde die ordnungsgemäße Führung der Rechnungsführung festgestellt, beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Kassenwarts.
3. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 23 Ordnungen

1. Der Verein kann sich weitere Ordnungen geben. Die Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil.
2. Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen, geändert oder aufgehoben.
3. Alle Ordnungen sind zu veröffentlichen.

D. Schlussbestimmung

§ 24 Haftpflicht

Für die aus dem Vereinsbetrieb fahrlässig entstehenden Schäden und Sachverluste – auch in den Räumen des Vereins – haftet der Verein, seine Vertreter und Hilfspersonen den Mitgliedern gegenüber nicht, soweit nicht ein spezieller Versicherungsschutz besteht.

§ 25 Sportunfälle

1. Bei Sportunfällen sind die Mitglieder verpflichtet, diese unverzüglich dem Vorstand bzw. dem zuständigen Vereinsorgan anzuzeigen.
2. Bei nicht rechtzeitiger Meldung besteht die Gefahr des Haftungsausschlusses seitens der Versicherung. In diesem Fall sind auch alle Ansprüche gegen den Verein ausgeschlossen.

§ 26 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
2. Zur Beschlussfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Wahrung einer Frist von 6 Wochen. § 21 dieser Satzung ist zu beachten.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend ist. Erscheinen zu dieser Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, sind weitere Versammlungen unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Die Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
5. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 74 ff. BGB.
6. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins an die Stadt Heimbach zu übertragen, die es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken verwenden darf.

§ 27 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt in Kraft, sobald diese im Vereinsregister beim Amtsgericht Düren eingetragen ist.